

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Lauterhofen für die Orte Traunfeld und Dippersricht
(1. Änderungssatzung zur EWS Traunfeld)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO), Art. 41b Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt der Markt Lauterhofen folgende

1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung für die Orte Traunfeld und Dippersricht

§ 1

Die Entwässerungssatzung des Marktes Lauterhofen für die Orte Traunfeld und Dippersricht vom 08.11.1999 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach der Begriffsbestimmung „Regenwasserkanäle“ folgende weitere Begriffsbestimmung eingefügt:

Entwässerungsgräben dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser. Sie erfüllen als offene Wasserableitungen die selbe Funktion wie Regenwasserkanäle. Die Bestimmungen zu den Regenwasserkanälen gelten daher entsprechend. Die Entwässerungsgräben können mit den Regenwasserkanälen verbunden sein oder eigenständig das Niederschlagswasser der Versickerung oder der Ableitung in ein Gewässer zuführen.

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal bzw. einen Entwässerungsgraben erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle bzw. Entwässerungsgräben hergestellt oder bestehende Kanäle bzw. Entwässerungsgräben geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal bzw. Entwässerungsgraben erschlossen werden, bestimmt der Markt.

3. § 4 Abs. 5 wird aufgehoben:

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 17.11.1999 in Kraft.

Lauterhofen, den 29.04.2003

Braun
1. Bürgermeister